


An
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter

nachrichtlich an
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin Gandyra
Zeichen V M 2
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 103
Telefon 030 90139-3317
Fax 030 90139-3301
intern (9139)
Datum 15.07.2019

Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 03 / 2019

EuGH-Urteil C-377/17 vom 4. Juli 2019:

Vertragsverletzung - ...- Honorare für Architekten und Ingenieure ...- Mindest- und Höchstsätze



1. Allgemeines

Der EuGH hat am 4. Juli 2019 im Vertragsverletzungsverfahren zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entschieden und festgestellt, dass bestimmte Regelungen der HOAI gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstoßen.

Betroffen sind die Regelungen der HOAI, die Mindest- und Höchstsätze verbindlich vorgeben. Öffentliche Auftraggeber dürfen diese Regelungen nicht mehr anwenden. Die weiteren Regelungen der HOAI sind von der Entscheidung des EuGH nicht betroffen und können weiterhin angewendet werden.

Wann in der Folge der EuGH-Entscheidung durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber Rechtsänderungen erfolgen, ist nicht bekannt. Erfahrungsgemäß wird dies wegen der notwendigen Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen.

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Mit dem vorliegenden Rundschreiben werden Hinweise gegeben, die für die Übergangszeit bei der Vergabe und Honorierung der Leistungen von Architekten und Ingenieuren zu beachten sind. Außerdem enthält das Rundschreiben Erläuterungen, wie die Vertragsmuster der Anweisung Bau (ABau Teil IV) bei Verträgen mit Architekten und Ingenieuren angewendet werden können.

2. Anpassung der Vertragsunterlagen der ABau (Teil IV, IV 400 ff)

Die bisherigen Vertragsmuster der ABau berücksichtigen die Rechtsprechung des EuGH teilweise nicht. Betroffen sind lediglich § 10.3 „Honorarsatz“ und § 10.10.2. „Honorar bei Leistungsänderungen“ im Gebäudevertrag (IV 410.H F) bzw. analog § 6.3 und § 6.10.2 in den übrigen Vertragsmustern (IV 411.H F, IV 412.H F, IV 420.H F, IV 600. H F).

Die genannten Vertragsmuster wurden bereits angepasst und erlauben eine Kalkulation des Honorars auf Grundlage der bekannten HOAI-Parameter (wie anrechenbare Kosten, Bausubstanz, Honorarzone, Bewertung der Leistungen, Honorarsätze, Zuschläge etc.). Außerdem besteht die Möglichkeit, mit dem Auftragnehmer einen Ab- oder Zuschlag auf den Mindestsatz zu vereinbaren. Hierdurch wird die vom EuGH geforderte freie Honorarvereinbarung (unabhängig von den unzulässigen Mindest- und Höchstsätzen der HOAI) gewährleistet.

Selbstverständlich kann auch eine sonstige Vergütungsvereinbarung (z.B. ein Pauschalhonorar) im § 10.11 „Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen“ des Gebäudevertrags (IV 410.H F) bzw. im § 6.11 bei übrigen Vertragsmustern (IV 411.H F, IV 412.H F, IV 420.H F, IV 600. H F) vereinbart werden.

Der Vertrag für Verkehrsanlagen- und Ingenieurbauwerke (IV 500.V-I F) bedarf keiner Änderung, da bisher schon wahlweise ein Festbetrag oder ein vorläufiges Honorar (auf Grundlage der HOAI-Parameter) eingetragen werden konnte. Für das Formular IV 501.H F „Honorarberechnung“ werden unter Nummer 2. die oben (in Absatz 2) beschriebenen Änderungen vorgenommen, wodurch auch hier eine freie Honorarvereinbarung (unabhängig von den unzulässigen Mindest- und Höchstsätzen der HOAI) ermöglicht wird.

In Anlage 1 sind alle durchgeführten Änderungen in den Vertragsmustern aufgeführt, die sofort wirksam werden - so auch die Änderungen in IV 410.H F, § 10.10.2 und § 6.10.2 in den übrigen Hochbauverträgen. In Anlage 1 ist außerdem vermerkt, welche Vertragsunterlagen der ABau (Teil IV, IV 400ff) in Kürze überarbeitet werden oder unverändert bleiben

3. Vorgehensweise bei überschwelligem Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Während des Teilnahmewettbewerbs

Über die Vergabeplattform ist eine geänderte Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen (soweit die HOAI in Bezug genommen wurde) und die Vergabeunterlagen sind geändert einzustellen (Änderungspaket). In der Änderungsmitteilung ist darauf hinzuweisen, dass das beiliegende Vertragsmuster im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung zur HOAI angepasst wurde. Einen Formulierungsvorschlag hierzu finden Sie in Anlage 1.

Nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb, vor Angebotsaufforderung.

Soweit im Teilnahmewettbewerb nicht bereits erfolgt, ist spätestens bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe das aktualisierte Vertragsmuster beizufügen.

Nach Angebotsaufforderung

Hat die Vergabestelle bereits zur Abgabe des Angebots aufgefordert, sind die Bieter aufzufordern, ihr Angebot auf Grundlage des aktualisierten Vertragsmusters abzugeben.

Liegen Angebote bereits vor, ist allen beim Erstangebot aufgeforderten Bietern anzubieten, ihre Angebote auf Grundlage des geänderten Vertragsmusters erneut abzugeben. Für Folgeangebote ist analog zu verfahren.

Die Angebotsfrist sowie ggf. der Termin für die Verhandlung sind anzupassen.

Nach Eingang der Angebote

Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze liegen, dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Bis auf weiteres ist davon auszugehen, dass ein Honorar nach der aktuellen HOAI 2013 zur Prüfung der Auskömmlichkeit eines Honorarangebots im Vergleich herangezogen werden kann.

4. Vorgehensweise bei unterschwelligen Vergabeverfahren

Die Abschnitte gemäß 2. und 3. sind analog anzuwenden.

Liegen Angebote bereits vor, sind diese Bieter aufzufordern, ihre Angebote auf Grundlage des übermittelten, geänderten Vertragsmusters erneut abzugeben.

Die Regelung gemäß ABau-Richtlinie IV 110, Nummer 1.1, Absatz 6 (Direktvergabe, wenn ausschließlich Grundleistungen beauftragt werden) ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. Ein Wettbewerb ist auch hier durchzuführen, weil die Bindung an die Mindestsätze entfällt.

5. Sonstiges

Für neue Verfahren, die zukünftig begonnen werden, gelten die Abschnitte 2. bis 4. Es sind die geänderten Vertragsmuster und Vergabeunterlagen zu verwenden.

Die Honorarabfrage ist stets auf das Vertragsmuster anzupassen: dies bedeutet i.d.R. auf die Abfrage eines Ab-/Zuschlags und nur in Ausnahmefällen auf eine sonstige Vergütungsvereinbarung. Die Honorarabfrage ist ohnehin individuell zu gestalten (formlos), da es hierzu bisher kein passendes ABau-Formular gibt.

Unverändert ist die Honorarvereinbarung schriftlich, d.h mit beiden Unterschriften auf einem (Vertrags-) Dokument, und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzuschließen.

Das EuGH-Urteil beeinflusst nicht die Wirksamkeit bereits abgeschlossener Verträge. Dies gilt auch für noch vorzunehmende Stufenabrufe.

Die Regelungen im vorliegenden Rundschreiben sind ab Veröffentlichung zu beachten.

Im Auftrag

Pohlmann